

Vereinfachten Antragstellung wegen Corona - Verlängerung bis zum 31.3.2022

Im Rahmen des **Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes**, das zum 24.11.2021 in Kraft trat, wurde ein Teil der Erleichterungen bei der Antragstellung von SGB II und SGB XII - Leistungen (Hartz IV, Sozialhilfe und Grundsicherung) durch Gesetzesänderungen nochmal verlängert - nun bis zum **31. März 2022**.

Danach besteht die gesetzliche Möglichkeit, dass die Regierung diese Regelungen nochmal bis längstens 31. Dezember 2022 durch Verordnung verlängern kann.

Die Vereinfachungen sind in den [§§ 67 und 68 SGB II](#) sowie [§§ 141 und 142 SGB XII](#) geregelt.

Dazu im Einzelnen:

1. Verlängerung der vereinfachten Antragstellung (SGB II und SGB XII) bis zum 31.3.2022

Die Erleichterungen gelten für alle Anträge, die bis zum **31. März 2022 gestellt** werden.

Sie umfassen

a) die Einschränkung der **Vermögensprüfung**:

Leistungen sind zu gewähren, wenn das Vermögen des/der Antragsteller/in nicht mehr als 60.000 € beträgt und deren Haushaltsangehörigen nicht mehr als je 30.000 € und

b) die Anerkennung der tatsächlichen Wohnkosten für die Dauer von 6 Monaten:

Bei Neuantragstellung, Mieterhöhung oder Umzug sollen in den ersten 6 Monaten die tatsächlichen Wohnkosten gezahlt werden, ohne dass bei unangemessenen Wohnkosten eine Kostensenkungsaufforderung erfolgt.

c) Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen gelten sowohl für **Neuanträge** als auch für **Weiterbewilligungsanträge** und auch für mehrere Anträge hintereinander.

2. Die frühere Vereinfachung bei der Bewilligung **vorläufiger Leistungen** ([§ 41a SGB II](#) oder [§ 44a SGB XII](#)), die darin bestand, dass eine **abschließende Entscheidung** nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person erfolgte, gilt **nur noch** für Bewilligungszeiträume, die **bis zum 31. März 2021** begonnen haben.

Dazu der Hinweis: Leistungsberechtigte sollten einen solchen „Antrag auf abschließende Entscheidung“ nur dann stellen, wenn Nachzahlungen vom Amt zu erwarten sind; beispielsweise weil sich ihre Einkommensverhältnisse *schlechter* als ursprünglich angenommen entwickelt haben.

Für Bewilligungszeiträume ab dem 1.4.2021 erfolgt die abschließende Entscheidung wieder nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von Amts wegen (siehe auch *Widerspruch e.V. Leitfaden 2017, Seite 86, 87, 92 und 197*),

Das ist vor allem dann der Fall, wenn das Amt eine Überzahlung zurückfordern kann, weil sich die Einkommensverhältnisse der Antragsteller besser als prognostiziert entwickelt haben.

Wird kein Antrag auf abschließende Entscheidung gestellt und auch nicht von Amts wegen abschließend über den Leistungsanspruch entschieden, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen nach Ablauf der Jahresfrist als endgültig festgesetzt.

3. Weitere Einzelheiten finden sich in den entsprechenden **Weisungen** der *Bundesagentur für Arbeit*: <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen>

Diese gelten offiziell natürlich nur für das SGB II („Hartz IV“), dürften analog aber auch im SGB XII (*Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*) anwendbar sein.